



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0146

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.09.2015			
Kreisausschuss	Entscheidung	14.09.2015			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 9. Juni 2015 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 für die Rückzahlung von Mitteln für Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 9. Juni 2015 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 für die Rückzahlung von Mitteln für Schulsozialarbeit i. H. v. 29.427,73 EUR in den Produktkonten 3630100.5594309/7594309.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat Fördermittel für Personalkostenzuschüsse für Fachkräfte der Schulsozialarbeit aus den Jahren 2011 bis 2013 an das Land zurückzuzahlen, was zum Zeitpunkt der Planung für das Haushaltsjahr 2015 nicht bekannt war. Dadurch entstehen dem Landkreis außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Produktkonten 3630100.5594309/7594309 in Höhe von 29.427,73 EUR.

Zuständig für die Entscheidung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreis-ausschuss. Dieser darf im Einzelfall außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 150.000,00 EUR genehmigen.

Vorliegend hat der Landrat gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern anstelle des Kreis Ausschusses eine Dringlichkeitsentscheidung am 9. Juni 2015 aufgrund des Antrages des Fachdienstes auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 29.427,73 EUR für die Rückzahlung von Mitteln an das Land für Schulsozialarbeit - Produktkonten 3630100.5594309/7594309 - getroffen. Um höhere Zinszahlungen zu vermeiden, war ein Fall von äußerster Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 115 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom Kreis Ausschuss zu genehmigen.

Anlagen:

Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		29.427,73 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3630100.5594309/7594309	0,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MiA 3630100.5562900 - ME 3630100.4214009/6214009 - ME 3630100.6144200 - MiA 3630100.7562900	19.894,71 EUR 9.533,02 EUR 13.065,04 EUR 6.829,67 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		